

**429 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.****23. 12. 1954.****Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom  
über die Gewährung von Vergütung für die  
Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungs-  
gesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I.****Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** (1) Für die Inanspruchnahme von Sachen auf Grund bürgerlicher Vorschriften ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Vergütung zu leisten.

(2) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf Eingriffe in das Eigentum, die zur Erfüllung bestimmter, gesetzlich besonders geregelter Verwaltungsaufgaben vorgenommen worden sind oder werden; es findet ferner keine Anwendung auf Maßnahmen nach dem Nationalsozialistengesetz, BGBl. Nr. 25/1947, und nach dem Wohnungsanforderungsgesetz, BGBl. Nr. 182/1953, in seiner jeweils geltenden Fassung sowie auf Inanspruchnahmen von Wohnungen oder einzelnen Wohnungsbestandteilen, die sonst auf Grund bürgerlicher Vorschriften vor dem 18. Februar 1947 vorgenommen wurden.

**§ 2.** Sachen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betriebe, Liegenschaften und Räume einschließlich der darauf oder darin befindlichen Gegenstände.

**§ 3.** Anspruchsberechtigt nach diesem Bundesgesetz ist:

- a) der Eigentümer der in Anspruch genommenen Sachen, sofern unter Buchstabe b) und c) nicht anderes bestimmt ist,
- b) der Unternehmer, wenn ein Betrieb in Anspruch genommen ist,
- c) der Mieter hinsichtlich eines Drittels und der Hauseigentümer hinsichtlich der restlichen zwei Dritteln des gemäß § 6 zu bemessenden Bauschbetrages, wenn Wohnungen oder einzelne Wohnungsbestandteile in Anspruch genommen sind, die bereits zu Beginn der Inanspruchnahme vermietet waren.

**§ 4.** (1) Für die Dauer der Inanspruchnahme ist der Bestandnehmer von der Verpflichtung befreit, den Bestandzins und das gesetzliche Reinigungsgeld für den in Anspruch genommenen Bestandgegenstand zu entrichten.

(2) Der Unternehmer eines in Anspruch genommenen Betriebes bleibt jedoch zur Entrichtung des Mietzinses für die zum Betrieb gehörenden gemieteten Sachen verpflichtet. Das gleiche gilt hinsichtlich des Pachtzinses für einen Betrieb, den der Unternehmer gepachtet hat und der in Anspruch genommen ist.

**§ 5.** Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten weiterhin die Bestimmungen derjenigen Vorschriften, auf denen die Inanspruchnahme beruht, insbesondere die Vorschriften über die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung, über die Zuständigkeit der Behörden und über das Verfahren.

**ABSCHNITT II.****Höhe der Vergütung.**

**§ 6.** (1) Für Wohnungen und einzelne Wohnungsbestandteile sowie für Geschäftsräume ist als Vergütung ein nach der Nutzfläche bemessener Bauschbetrag zu leisten. Außerdem hat derjenige, der zur Leistung der Vergütung verpflichtet ist, das gesetzliche Reinigungsgeld und die Betriebskosten — mit Ausnahme der Versicherungsprämien und der Kosten für die im § 15 Abs. 1 genannten Arbeiten, soweit sie Betriebskosten sind — zu bezahlen.

(2) Bei Ermittlung der Nutzfläche sind nicht für Wohnzwecke ausgebauten Dachboden- und Kellerräume sowie Balkone, Terrassen und Treppen (Stiegenhäuser und allgemein zugängliche Gänge) nicht zu berücksichtigen. Vorzimmer und sonstige Vorräume sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie 10 v. H. der Gesamtfläche nicht übersteigen.

(3) Als Bauschbetrag gebührt für jeden Quadratmeter Nutzfläche monatlich (Quadratmeter-satz):

Ortsklasse  
I                    II

- a) für Villen und sonstige baulich gut ausgestattete Häuser ..... S 6 — S 5 —

	Ortsklasse I	Ortsklasse II
b) für einfache Einfamilienhäuser und einfach ausgestattete Mietwohnhäuser; für Häuser von Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaften und Werkstädten sowie für gleichwertige Häuser .....	S 5,—	S 4·50

(4) In die Ortsklasse I fallen Häuser in den Landeshauptstädten sowie in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern; in die Ortsklasse II Häuser in Orten bis zu 10.000 Einwohner. Mit Kundmachung können Kurorte und andere Orte, die für den Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung sind, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl in die Ortsklasse I eingestuft werden.

(5) Mit Kundmachung können für Lagerräume sowie für Räume, deren Mietwert infolge ihrer Lage oder Beschaffenheit geringer ist (Baracken, Gemeinschaftsunterkünfte, Mansarden-, Tiefparterreräume u. dgl.), im Verhältnis zu den Ansätzen des Abs. 3 niedrigere Quadratmetersätze festgesetzt werden.

(6) Für Garagen ist monatlich eine Vergütung von 80 S je Einstellplatz für einen Personenkraftwagen zu leisten.

**§ 7.** (1) Für die Inanspruchnahme der gesamten Einrichtung (Hausrat und sonstige Gegenstände) in Wohnhäusern, Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen ist — unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 2 — als Vergütung für jeden vollständig eingerichteten Raum monatlich ein Bauschbetrag in nachstehender Höhe zu leisten:

Ausstattungs- stufe	Wohnräume über 15 m <sup>2</sup>	Wohnräume bis 15 m <sup>2</sup>	Küche	Vor- u. Ne- benräume
I. ....	S 60,—	S 45,—	S 30,—	S 15,—
II. ....	S 50,—	S 35,—	S 20,—	S 10,—
III. ....	S 30,—	S 20,—	S 15,—	S 5,—

Die Einrichtung von nicht für Wohnzwecke ausgebauten Dachboden- und Kellerräumen, ferner von Speise- und Bügelkammern, Waschküchen und Klosetträumen bleibt unberücksichtigt.

(2) In die Ausstattungsstufe I sind sehr gut ausgestattete Räume, in die Stufe II Räume mit durchschnittlicher Einrichtung und in die Stufe III Räume mit einfacher Einrichtung einzuriehen.

(3) Bei der Beurteilung, ob die Einrichtung eines Raumes vollständig ist, sind die in anderen Räumen des Hauses, einschließlich der Dachboden- und Kellerräume, abgestellten zweckentsprechend verwendbaren Einrichtungsgegenstände zu berücksichtigen. Über die üblicherweise zur vollständigen Einrichtung eines Raumes gehörenden Gegenstände können Richtlinien kundgemacht werden.

(4) Bei nicht vollständiger Einrichtung eines Raumes ist ein angemessener Teil des Bauschbetrages zu leisten.

**§ 8.** (1) Für die Inanspruchnahme von Gegenständen, deren Vergütung nicht im § 7 geregelt ist, ist für jedes Jahr eine Vergütung von 2 v. H. bis 12 v. H. des gemeinen Wertes zu leisten. Der Hundertsatz richtet sich nach der erfahrungsgemäß eintretenden Wertminderung bei ordentlichem Gebrauch des Gegenstandes und ist innerhalb des angegebenen Rahmens mit dem Ein-einhalblichen der jährlichen Wertminderung zu bemessen.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung auf Gegenstände in Wohnungen oder einzelnen Wohnungsbestandteilen, sofern die Gegenstände selbständig in Anspruch genommen wurden oder aus Räumen stammen, die nicht mehr in Anspruch genommen sind.

(3) Durch Kundmachung kann für einzelne Gruppen von Gegenständen der im Rahmen des Abs. 1 anzuwendende Hundertsatz festgesetzt werden.

**§ 9.** Ist ein Garten in Anspruch genommen, so ist für jeden Quadratmeter monatlich eine Vergütung von 25 Groschen bis zu einem Ausmaß von 650 Quadratmetern, von 10 Groschen für das Mehrausmaß bis zu 2000 Quadratmetern und von 5 Groschen für das weitere Mehrausmaß zu leisten.

**§ 10.** (1) Für Grundstücke, die zu Beginn der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzt waren, ist die Vergütung nach den ortsüblichen Pachtzinsen zu bemessen. Eine Änderung in der Verwendung des Grundstückes nach Beginn der Inanspruchnahme oder eine damit zusammenhängende Wertänderung wird nicht berücksichtigt.

(2) Verbleibt dem Anspruchsberechtigten ein Teil der Grundstücknutzung, so ist dies bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen.

**§ 11.** Für die Inanspruchnahme von Betriebs- und Lagerhallen, von Bau-, Lager- oder Sportplätzen sowie von sonstigen zu Beginn der Inanspruchnahme nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist eine Vergütung in der Höhe des Betrages zu leisten, der bei Vermietung von Räumen oder Grundstücken gleicher Art im ordentlichen wirtschaftlichen Verkehr zu erzielen ist.

**§ 12.** (1) Für die Inanspruchnahme eines Betriebes ist als Vergütung ein Betrag zu leisten, der bei Verpachtung eines Betriebes gleicher Art im ordentlichen wirtschaftlichen Verkehr zu erzielen ist.

(2) Für Liegenschaften, Räume, Garagen, Einrichtungsgegenstände und sonstige bewegliche Sachen, die zu einem in Anspruch genommenen

Betrieb gehören, gebührt neben der Vergütung gemäß Abs. 1 keine gesonderte Vergütung nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 11.

(3) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die gemäß Abs. 1 zu leistende Vergütung für die Inanspruchnahme von Betrieben unter Zugrundelegung bestimmter Betriebsmerkmale (Zimmerpreise, Nutzfläche, Einstellplätze u. dgl.) oder bestimmter Betriebsziffern (Einheitswert, Durchschnittsumsatz u. dgl.) in Bauschbeträgen zu ermitteln ist. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß derjenige, der zur Leistung der Vergütung verpflichtet ist, außer dem Bauschbetrug auch die Kosten für Wasserversorgung, Kanalräumung, Unratabfuhr, Rauchfangkehrung u. dgl. zu bezahlen hat.

### ABSCHNITT III.

#### Besondere Vorschriften für die Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht.

##### Entstehung des Anspruches.

§ 13. Der Bund kann mit einer Besatzungsmacht über die Benützung der von ihr bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Anspruch genommenen Sachen sowie über die damit zusammenhängenden finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Besatzungsmacht Verträge schließen.

§ 14. (1) Nimmt der Bund für die Inanspruchnahme einer Sache von einer Besatzungsmacht Zahlungen entgegen, so hat er den im § 3 genannten Personen für die auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Zeiträume, auf die sich die Zahlungen beziehen, Vergütung nach Abschnitt II zu leisten und das gesetzliche Reinigungsgeld und die Betriebskosten (§ 6 Abs. 1 letzter Satz) zu bezahlen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob eine Inanspruchnahme auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgt ist oder nicht.

(2) Einen Anspruch auf Vergütung nach Abs. 1 haben nicht:

- a) Gebietskörperschaften als Eigentümer in Anspruch genommener Sachen, sofern diese vor der Inanspruchnahme von Dienststellen verwendet wurden, die vorwiegend in Vollziehung der Gesetze tätig sind;
- b) das Deutsche Reich und die ehemaligen Reichsgaue;
- c) juristische Personen, an denen das Deutsche Reich unmittelbar mit wenigstens 75 v. H. oder mittelbar mit 100 v. H. beteiligt ist.

(3) Treten die Voraussetzungen für eine Zahlungspflicht des Bundes gemäß Abs. 1 ein, so hat dies das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich durch Kundmachung zu verlautbaren. In der Kundmachung ist der Zeitpunkt anzugeben, in dem die Voraussetzungen für einen Ver-

gütungsanspruch gemäß Abs. 1 eingetreten sind. Hievon hat die Finanzlandesdirektion die Anspruchsberechtigten soweit ihre Anschrift bekannt ist oder durch Anfrage bei der Meldebehörde festgestellt werden kann, unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 zu benachrichtigen.

##### Instandhaltung.

§ 15. (1) Der Bund kann an Häusern, für deren Inanspruchnahme er gemäß § 14 Abs. 1 Vergütung zu leisten hat, Instandhaltungsarbeiten durchführen lassen, wenn sie der Behebung ernster Schäden im Sinne des § 6 Abs. 1 letzter Satz des Mietengesetzes dienen. Der Bund kann ferner Arbeiten zur Behebung ernster Schäden an Heizungs- und Aufzugsanlagen, zur Herstellung eines behördlich angeordneten Anschlusses an ein Kanalsystem sowie zur Umstellung bestehender Steig- und Verteilleitungen auf eine neue Art des elektrischen Stromes durchführen lassen.

(2) Der Bund kann die für die Durchführung von Arbeiten der im Abs. 1 genannten Art erforderlichen Beträge vorschreiben.

(3) Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß der Eigentümer vor der Durchführung größerer Arbeiten gehört werden; nach Tunlichkeit ist ihm Gelegenheit zu geben, die Arbeiten selbst durchzuführen zu lassen.

(4) Hat der Bund Arbeiten durchführen lassen, so hat er dem Eigentümer eine Abrechnung zu übersenden und ihm über Verlangen in die Belege Einsicht zu gewähren.

§ 16. (1) Zur Deckung der gemäß § 15 Abs. 2 vom Bund vorgesessenen Beträge ist die dem Eigentümer zustehende Vergütung einzubehalten, doch müssen ihm die zur Bezahlung der von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c, Mietengesetz) und der Versicherungsprämien erforderlichen Beträge, falls er aber im Zeitpunkt der Inanspruchnahme im eigenen Hause gewohnt hat, ein Drittel des für seine Wohnung gemäß § 6 bemessenen Bauschbetrages verbleiben. Die für das gesetzliche Reinigungsgeld und für Betriebskosten bestimmten Beträge dürfen nicht einbehalten werden.

(2) Vorschüsse, die bei Rückgabe des Hauses an den Eigentümer unberichtigt aushaften, sind auf eine Entschädigung, die ihm für Schäden infolge der Inanspruchnahme nach Maßgabe besonderer Vorschriften zuerkannt wird, anzurechnen. Ein dadurch nicht gedeckter Rest ist vom Eigentümer in monatlichen Raten in der Höhe des Betrages abzustatten, der gemäß Abs. 1 einbehalten werden konnte.

(3) Nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 können auch Kosten für Arbeiten der im § 15 Abs. 1 bezeichneten Art, die vom Bund vor Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes bezahlt worden sind, ein behalten oder angerechnet werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, insoweit die Instandhaltungsarbeiten infolge außerordentlicher Abnützung durch die Besatzungsmacht notwendig geworden sind.

#### Verfahren.

**§ 17.** Ansprüche auf Vergütung gemäß § 14 Abs. 1 sind bei der Finanzlandesdirektion zur Anerkennung anzumelden, in deren Amtsbereich sich die in Anspruch genommenen Sachen befinden. In der Anmeldung ist der für die Bemessung des Vergütungsanspruchs maßgebende Sachverhalt wahrheitsgemäß anzugeben.

**§ 18.** (1) Wird der angemeldete Vergütungsanspruch binnen drei Monaten nach der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion nicht schriftlich anerkannt oder kommt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Einigung über die Vergütung zustande, so kann der Anspruchsberechtigte den Antrag auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann des Bundeslandes stellen, in dem sich die in Anspruch genommenen Sachen befinden. Den Antrag auf Festsetzung der Vergütung kann auch die Finanzlandesdirektion stellen.

(2) Für einen Zeitraum, der vom Tage der Antragstellung beim Landeshauptmann mehr als sechs Monate zurückliegt, ist keine Vergütung zu leisten. Wird der Antrag jedoch vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt einer Kundmachung oder einer Benachrichtigung gemäß § 14 Abs. 3 gestellt, so ist die Vergütung für die ganze Zeit nach der Entstehung des Anspruches gemäß § 14 Abs. 1 zu leisten.

(3) Für die Bemessung der Vergütung gemäß § 7 ist der Stand der Einrichtung im Zeitpunkt der Festsetzung und für die Bemessung der Vergütung gemäß § 8 der gemeine Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Festsetzung maßgebend.

**§ 19.** Ändern sich nach einer bescheidmäßigen Festsetzung die für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Umstände, so kann die Neubemessung der Vergütung verlangt werden. § 17 und § 18 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Neubemessung nur für die auf die Anmeldung folgende Zeit, keinesfalls aber für einen mehr als sechs Monate vor der Antragstellung zurückliegenden Zeitraum verlangt werden kann. Das gleiche gilt, wenn infolge einer Änderung der Umstände die Aufrechterhaltung eines Anerkenntnisses oder einer Einigung (§ 18 Abs. 1) nicht mehr zumutbar ist.

**§ 20.** Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bezahlung von Betriebskosten oder des Reinigungsgeldes, über die Einbehaltung der Vergütung (§ 16 Abs. 1) oder über die Festsetzung

der Abstattungsraten für Vorschüsse (§ 16 Abs. 2) kann sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Finanzlandesdirektion die Entscheidung des Landeshauptmannes beantragen.

**§ 21.** (1) Erhebt ein Dritter Anspruch auf eine Vergütung, die einem anderen mit Bescheid zuerkannt worden ist, so hat der Landeshauptmann die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

(2) Wird die Anspruchsberechtigung des Dritten festgestellt, so ist ihm die Vergütung mit Bescheid zuzuerkennen. In diesem ist ein früherer Bescheid, der die Vergütung einem Nichtanspruchsberechtigten zuerkannt hat, aufzuheben.

(3) Der Landeshauptmann hat über die Rückzahlung von Vergütungsbeträgen, die auf Grund eines gemäß Abs. 2 aufgehobenen Bescheides geleistet worden sind, zu entscheiden.

**§ 22.** Über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

#### Fälligkeit.

**§ 23.** (1) Die Finanzlandesdirektion hat dem Anspruchsberechtigten die Beträge, die ihm auf Grund eines Anerkenntnisses, einer Einigung oder eines Bescheides zustehen, vierteljährlich auszuzahlen. Die Beträge werden jeweils am 20. des auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden Monats fällig. Bei bescheidmäßiger Festsetzung sind Beträge für zurückliegende Zeiträume 14 Tage nach Rechtskraft des Bescheides fällig.

(2) Fällige Beträge sind mit 4% jährlich zu verzinsen.

**§ 24.** (1) Für die Bezahlung von Betriebskosten gilt § 23 nur, insoweit die Belege der Finanzlandesdirektion bis zum Ende des Kalendervierteljahres vorgelegt worden sind. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bezahlung von Betriebskosten, deren Fälligkeit mehr als sechs Monate vor der Vorlage der Belege eingetreten ist.

(2) Die Finanzlandesdirektion kann die Betriebskosten und das gesetzliche Reinigungsgeld unmittelbar an denjenigen bezahlen, der die Leistung erbracht hat.

#### Verständigung von Kreditunternehmungen.

**§ 25.** Die Finanzlandesdirektion hat auf Verlangen einer inländischen Kreditunternehmung, deren Forderung auf der Liegenschaft, auf die sich ein Vergütungsanspruch bezieht, hypothekarisch sichergestellt ist, Auskunft zu erteilen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung gewährt wird. Das gleiche gilt, wenn zur Sicherung einer Forderung die Abtretung der Hauptmietzinse im Grundbuch angemerkt ist.

### Verwertung beweglicher Sachen.

**§ 26.** (1) Werden in Liegenschaften oder Räumen, die von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen waren, Gegenstände aufgefunden und steht deren Eigentümer nicht fest, so hat die Finanzlandesdirektion dies öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist an der Amtstafel der Finanzlandesdirektion und des Gemeindeamtes, in deren Sprengel sich die Gegenstände befinden, für die Dauer eines Monats anzuschlagen. Gegenstände von besonderem Wert sind überdies durch einmalige Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. In den Bekanntmachungen sind Gattung und Anzahl der Gegenstände sowie die Liegenschaft oder die Räume anzugeben, wo die Gegenstände aufgefunden wurden.

(3) Die Eigentümer sind in der Bekanntmachung aufzufordern, den Anspruch auf Ausfolgung der Gegenstände bei der Finanzlandesdirektion innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage, an dem die Bekanntmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist, geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände freihändig verkauft werden oder anderweitig darüber verfügt werden kann.

(4) Wurde innerhalb der im Abs. 3 angegebenen Frist kein Anspruch auf Ausfolgung der Gegenstände geltend gemacht, so können sie durch den Bund freihändig verkauft werden. Ist aber der freihändige Verkauf wegen der damit verbundenen Kosten unwirtschaftlich oder ist nicht einmal die Deckung der Kosten für die Wegschaffung und Verwahrung der Gegenstände aus dem Erlös zu erwarten, so kann der Bund über die Gegenstände anderweitig verfügen.

**§ 27.** (1) Befinden sich in Liegenschaften oder Räumen, die in Anspruch genommen sind, Gegenstände, die nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendbar sind, so kann die Finanzlandesdirektion dies dem Eigentümer mit der Aufforderung mitteilen, binnen Monatsfrist nach Zustellung der Aufforderung zu erklären, ob er bereit ist, die Gegenstände zurückzunehmen. Lehnt er die Rücknahme ab oder gibt er überhaupt keine Erklärung ab, so können die Gegenstände durch den Bund freihändig verkauft werden. Die Bestimmung des § 26 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden. Auf die Folgen der Nichtäußerung ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(2) Steht der Eigentümer von Gegenständen der im Abs. 1 genannten Art nicht fest, so finden die Bestimmungen des § 26 sinngemäß Anwendung.

**§ 28.** (1) Erlöse aus der Verwertung von Gegenständen gemäß § 26 oder § 27 sind für den Bund zu vereinnahmen.

(2) Der Eigentümer von verwerteten Gegenständen kann die Herausgabe des Verwertungserlöses abzüglich der Kosten der Verwahrung und Verwertung verlangen. Der Anspruch ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

### ABSCHNITT IV.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen.

**§ 29.** Unbeschadet der Bestimmungen des § 30 und des § 32 können gegen den Bund wegen oder infolge einer Inanspruchnahme von Sachen durch die Streitkräfte oder Dienststellen einer Besatzungsmacht und deren Angehörige oder aus dem Abschluß von Verträgen nach § 13 andere Ansprüche als die auf Vergütung nach diesem Bundesgesetz nicht geltend gemacht werden, gleichviel ob eine Inanspruchnahme auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgt ist oder nicht. Den Verträgen gemäß § 13 sind Verträge gleichzuhalten, die der Bund mit den Streitkräften oder Dienststellen der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über in Anspruch genommene Sachen abgeschlossen hat.

**§ 30.** (1) Sind Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen worden, so sind auf Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung für Schäden, die wegen oder infolge einer Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht verursacht worden sind, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

**§ 31.** Ist nach dem 1. Jänner 1952 eine schriftliche Einigung über die Höhe der Vergütung zwischen dem Anspruchsberechtigten und der gemäß § 17 zuständigen Finanzlandesdirektion zugetreten gekommen, so ist sie einer Einigung im Sinne des § 18 Abs. 1 gleichzuhalten.

**§ 32.** Durch dieses Bundesgesetz werden die Bestimmungen über die Amtshaftung nicht berührt.

**§ 33.** Eingaben, Niederschriften sowie schriftliche Erklärungen und Vereinbarungen im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

**§ 34.** Kundmachungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 sind vom Bundesministerium für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die in den Kundmachungen enthaltenen Richtlinien treten mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft, sofern darin kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 35.** Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

**§ 36.** Mit der Vollziehung sind hinsichtlich

- a) der §§ 13 bis 15, 17, 23 bis 28 Abs. 1, 33 und 34 das Bundesministerium für Finanzen,
- b) der §§ 18 bis 22 das Bundesministerium für Inneres,

- c) des § 28 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
- d) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Allgemeiner Teil.

#### I.

Die Bemessung der Vergütungen für zwangsweise Inanspruchnahmen hat in der Praxis wegen der Vielfalt, Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der in Betracht kommenden Vorschriften ganz erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf versucht daher, für die wichtigsten Fälle soweit als möglich auf objektive Merkmale (wie Häuserklassen, Ausstattungsstufen, Nutzfläche, Zimmeranzahl usw.) abgestellte Normen für eine einfache, sichere und schleunige Bemessung der Vergütungen zu schaffen.

Die größten Schwierigkeiten bei der Bemessung der Vergütungen bereiten in der Praxis die Inanspruchnahmen von Wohnräumen und deren Einrichtung. Bei den Vergütungen für Wohnräume beruht dies zum Teil auf der für jedermann — ausgenommen den Spezialisten — unübersehbaren Vielfalt der für die Bemessung von Mietzinsen maßgebenden Vorschriften, bei der Einrichtung vor allem auf der praktischen Unmöglichkeit, ohne weitwendiges Verfahren Werte für eine Unzahl gebrauchter Einzelgegenstände zu ermitteln.

Der Entwurf versucht, die Schwierigkeiten bei der Bemessung der Vergütungen für Wohnräume durch die Festsetzung von Quadratmeter-sätzen zwecks Ermittlung von Bauschbeträgen nach dem Ausmaß der in Anspruch genommenen Nutzflächen zu beseitigen. Die Sätze betragen je nach Beschaffenheit des Objektes im allgemeinen von 6 S bis 4'50 S abwärts pro Quadratmeter und Monat (§ 6 Abs. 1). Neben den so ermittelten Bauschbeträgen hat derjenige, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt ist, noch die Betriebskosten, jedoch mit den sich aus § 6 Abs. 1 zweiter Satz ergebenden Einschränkungen zu bezahlen. Der aus dem Quadratmetersatz ermittelte Bauschbetrag stellt, wenn man von den oben erwähnten Betriebskosten absieht, eine Globalvergütung dar und schließt sohin alle sonstigen Ausgaben, insbesondere die ganz beträchtliche Instandhaltungsquote in sich. Angesichts der durchschnittlichen Instandhaltungskosten in Anspruch genommener Objekte erscheinen die im Entwurf vorgesehenen Quadratmetersätze durchaus angemessen.

Bei der Inanspruchnahme eingerichteter Wohnungen wird die Vergütung für die Einrichtung grundsätzlich gleichfalls in Bauschbeträgen fest-

gesetzt. Die Bauschbeträge sind nach eingerichteten Räumen (gestaffelt nach Ausstattungsstufen) zu ermitteln (§ 7).

Für Betriebe sieht das Gesetz die Ermittlung der Vergütung auf Grund von Pachtzinsen für vergleichbare Betriebe vor. Doch können im Verordnungswege für bestimmte Betriebskategorien Pauschalberechnungsmethoden nach Betriebsmerkmalen festgesetzt werden (§ 12). Eine Aufnahme derartiger Einzelbestimmungen in den Entwurf ist nicht erfolgt, weil sich solche Vorschriften wegen ihres speziellen Charakters für die Aufnahme in ein Gesetz nicht eignen.

#### II.

Einiger besonderer Bemerkungen bedürfen die speziellen Vorschriften, die für Inanspruchnahmen auf dem Besatzungssektor getroffen wurden. Die Inanspruchnahmen der Besatzungsmächte (Beschlagsnahmen) sind grundsätzlich völkerrechtlicher Natur und müssen daher mit einer innerstaatlichen Inanspruchnahme mittels Bescheides auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften nicht zusammenfallen.

Unabhängig davon, ob eine Inanspruchnahme mit Bescheid auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgt ist oder nicht, haben jedoch die Besatzungsmächte in allen Zonen die jeweiligen Bestimmungen für zwangsweise Inanspruchnahmen sinngemäß angewendet; es darf erwartet werden, daß auch die Vorschriften des gegenständlichen Entwurfes den künftigen Vergütungszahlungen aller Besatzungsmächte zugrunde gelegt werden.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die Mietverträge (die sogenannten Leaseverträge), die in der US-Zone auf Grund des in der „Wiener Zeitung“ vom 28. Juni 1947 veröffentlichten Pay-As-You-Go-Agreement abgeschlossen wurden. Diese Verträge, deren Mietzinsfestsetzungen längst überholt sind, müssen nunmehr im Hinblick auf die Sätze des Entwurfes revidiert und durch neue Verträge ersetzt werden. Die gesetzliche Grundlage für den Neuabschluß der Verträge wird die Vertragsermächtigung des § 13 des Entwurfes bieten. Eine Ergänzung zu dieser Vertragsermächtigung des § 13 und darüber hinaus geradezu das Kernstück der Vergütungsregelung auf dem Besatzungssektor stellt die Bestimmung des § 14 des Entwurfes dar, die besagt, daß, wenn und insolange der Bund von einer Besatzungsmacht

Zahlungen für ein in Anspruch genommenes Objekt entgegennimmt, der betroffenen Partei ein unmittelbarer Vergütungsanspruch im Ausmaß der im Entwurf vorgesehenen Sätze gegen den Bund zusteht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob zwischen Bund und Besatzungsmacht ein förmlicher Vertrag über ein Einzelobjekt abgeschlossen wurde oder ob der Bund im Sinne einer mit der Besatzungsmacht getroffenen generellen Regelung Zahlungen zur Weiterleitung an die Partei entgegennimmt. Die Bestimmung des § 14 stellt sohin einen Schutz für die durch die Beschlagnahme betroffene Partei dar, der aus der Einschaltung der Finanzverwaltung in die Beziehung zwischen dem besetzenden Element und der Partei kein Nachteil erwachsen soll.

### III.

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert.

**Abschnitt I** enthält allgemeine Bestimmungen, die sowohl für den zivilen Sektor als auch für den Besatzungssektor gelten. Hier ist die Anspruchsberechtigung (§ 3) geregelt; ferner werden die zivilrechtlichen Folgen der Inanspruchnahme auf bestehende Bestandverhältnisse (§ 4) hervorgehoben. Schließlich stellt die Generalklausel des § 5 fest, daß überall dort, wo im Gesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, die bisherigen Vorschriften weiter zu gelten haben. Dieser Hinweis gilt nicht nur für den zivilen Sektor, sondern auch für den Besatzungssektor.

**Abschnitt II** regelt abschließend die Höhe der Vergütung für diejenigen Inanspruchnahmen, die unter das Vergütungsgesetz fallen. Auch die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sowohl im zivilen Sektor als auch im Besatzungssektor anzuwenden.

**Abschnitt III** enthält besondere Vorschriften für die Inanspruchnahmen durch oder zugunsten einer Besatzungsmacht. Es kommt also in diesem Bereich nicht darauf an, ob die Inanspruchnahme auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgt ist, sondern darauf, ob sie sich faktisch auf eine Maßnahme der Besatzungsmacht stützt.

**Abschnitt IV** enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### Besonderer Teil.

#### Zu § 1:

Das Anwendungsgebiet des Vergütungsgesetzes soll alle Inanspruchnahmen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften erfassen, soweit sie nicht Eingriffe ins Eigentum auf Grund von Sondergesetzen sind, in denen auch die Frage der Vergütung bzw. Entschädigung abschließend geregelt ist. Deshalb nimmt Abs. 2 diese Sondergesetze von dem Anwendungsgebiet aus; gedacht ist dabei vor allem an die Enteignungsgesetze

sowie an Einzelbestimmungen über Eigentums eingriffe in anderen Sondergesetzen. Eine zweite Gruppe von Ausnahmen bilden die Maßnahmen nach dem NS-Gesetz und nach dem Wohnungsanforderungsgesetz. Da bis zum Inkrafttreten des NS-Gesetzes am 18. Februar 1947 vielfach Wohnungsanforderungen, Wohnungszuweisungen und ähnliche Inanspruchnahmen von Räumen auf Grund von anderen Vorschriften erfolgten, waren auch diese ausdrücklich von der Anwendung des Vergütungsgesetzes auszunehmen.

#### Zu § 2:

§ 2 gibt eine eigene Definition des Sachbegriffes für das Vergütungsgesetz. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die Inanspruchnahme gewisser Sachen nach dem Vergütungsgesetz zu behandeln ist, während andere Sachen (zum Beispiel bewegliche Sachen, die sich weder auf Liegenschaften noch in Räumen befinden, die in Anspruch genommen sind) weiterhin ausschließlich nach den Vorschriften zu vergüten sind, nach denen ihre Inanspruchnahme erfolgt.

#### Zu § 3:

Für das Anwendungsgebiet des Vergütungsgesetzes wird die Anspruchsberechtigung wie folgt geregelt:

Die Anspruchsberechtigung steht grundsätzlich dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Sachen zu. Nur in zwei Fällen war eine geänderte Regelung erforderlich:

1. Bei der Inanspruchnahme eines ganzen Betriebes gilt nicht das Prinzip der Vergütung für jede einzelne zum Betrieb gehörige Sache, sondern gemäß § 12 das Prinzip der Globalvergütung für alle zum Betrieb gehörigen Sachen ohne Rücksicht darauf, wem sie eigentumsrechtlich zustehen. Daher muß in diesen Fällen die Vergütung ausschließlich dem Unternehmer, der den Betrieb auf seine Rechnung betreibt, zukommen, auch wenn er dadurch Vergütungen für Betriebsteile empfängt, die nach dem Eigentumsprinzip einem anderen zuständen. § 3 Buchstabe b normiert daher die Anspruchsberechtigung des Unternehmers an Stelle des oder der Eigentümer der zum Unternehmen gehörigen Sachen. Der Dritte, dem Eigentumsrechte an zum Betriebe gehörigen Sachen zustehen, ist durch die Norm des § 4 Abs. 2 gesichert.

2. Bei einer Inanspruchnahme von Wohnungen und Wohnungsbestandteilen nimmt der Entwurf eine Teilung der Vergütung vor. Ein Drittel soll dem Mieter zustehen, der infolge der Inanspruchnahme seine Wohnung verlassen mußte. Dem Mieter werden dadurch die mit der Beschaffung

und Haltung einer Ersatzwohnung und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Mehrauslagen vergütet. Der Anspruch auf das Drittel steht jedoch nur einem Mieter zu, dessen Mietrecht zu Beginn der Inanspruchnahme bestanden hat und auch für die Vergütungszeiträume fortbesteht. Die restlichen zwei Drittel der Vergütung stehen dem Eigentümer zu, der daraus nicht nur die ihn treffenden laufenden Ausgaben (Steuern, Versicherungsprämien), sondern auch die Kosten der Instandhaltung zu tragen hat (vgl. § 16).

#### Zu § 4:

Die im Abs. 1 aufgestellte Norm entspricht der Judikatur, die gemäß § 1104 ABGB. bei Inanspruchnahme die Befreiung von der Zinszahlungspflicht bejaht. In einzelnen Besatzungszonen wurden überdies besondere Vorschriften der Militärverwaltung erlassen, wonach der Mieter in Anspruch genommener Wohnungen und Räume trotz Aufrechthaltens seines Mietrechtes von der Zinszahlung befreit sein sollte.

Abs. 2 macht eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 für die Fälle, in denen gemäß § 3 Buchstabe b der Unternehmer eines Betriebes die Globalvergütung gemäß § 12 erhält, so daß der Eigentümer von Sachen, die dem Betrieb gewidmet sind, ohne Vergütungsanspruch bleibt. In diesem Fall soll der Unternehmer den Mietzins für die von ihm zu Betriebszwecken gemieteten Räume und Gegenstände wie vor der Inanspruchnahme an den Vermieter fortbezahlen. Das gleiche soll gelten, wenn der Unternehmer, der Vergütung für einen in Anspruch genommenen Betrieb erhält, den ganzen Betrieb nur gepachtet hat. In diesem Fall wird er den vereinbarten Pachtzins für den Betrieb an den Eigentümer weiter zu bezahlen haben.

#### Zu § 5:

Hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dort, wo das Vergütungsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält, diejenigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften weiter gelten, auf Grund deren die Inanspruchnahme erfolgt ist. Dies gilt uneingeschränkt für den zivilen Sektor, wo ja die Inanspruchnahme auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften die Voraussetzung für die Anwendung des Vergütungsgesetzes ist. Es gilt aber auch auf dem Besatzungssektor, wenn das von der Besatzung in Anspruch genommene Objekt, wie dies in der US-Zone häufig der Fall ist, gleichzeitig nach bundesrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen ist.

Praktisch sind für den zivilen Sektor im Entwurf nur Sondervorschriften über die Anspruchsberechtigung und über die Höhe der Vergütung enthalten, während die Regeln über Feststellung,

Einrichtung der Vergütung, über die Person des zur Leistung der Vergütung Verpflichteten, über die Anmeldung, Einigung und über das behördliche Verfahren den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften zu entnehmen sind. Demgegenüber wird für den Besatzungssektor die Leistungspflicht (§ 14), das Verfahren (§§ 17 bis 22), die Fälligkeit und der Verzug (§§ 23 und 24) in wesentlichen Punkten abweichend geregelt. Diese Sondervorschriften gehen als *leges speciales* den allgemeinen Bestimmungen sonstiger Gesetze vor, die Inanspruchnahmen vorsehen.

#### Zu § 6:

§ 6 regelt die Vergütung für Wohn- und Geschäftsräume. Sie ist als Bauschbetrag nach Quadratmetern der Nutzfläche zu berechnen. Daneben hat der zur Vergütungsleistung Verpflichtete Reinigungsgeld und Betriebskosten, sei es an den Anspruchsberechtigten, sei es an den, der die Leistung oder Lieferung erbracht hat, zu bezahlen (vgl. § 24 Abs. 2). Die Bauschbeträge sind nach Art des Hauses, in dem sich die in Anspruch genommenen Räume befinden, sowie nach Ortsklassen gestaffelt. Außerdem wird in § 6 die Vergütung für Garagen in Privathäusern geregelt. Für Garagenbetriebe wie überhaupt für zu Betrieben gehörige Garagen gilt ausschließlich § 12.

§ 6 Abs. 1 nimmt aus der im Mietengesetz aufgestellten Liste der Betriebskosten gewisse Leistungen heraus. Doch sind die für die Ermittlung des Bauschbetrages maßgebenden Quadratmetersätze so festgesetzt, daß die Tragung dieser Ausgaben dem Hauseigentümer selbst dann zugemutet werden kann, wenn ein Drittel des Bauschbetrages dem Mieter zufließt.

#### Zu § 7 und § 8:

Die §§ 7 und 8 enthalten die Regeln für die Bemessung der Vergütung für bewegliche Sachen, insbesondere für die Einrichtung von Wohnungen und Geschäften. Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Hausrat jeder Art und sonstigen in Wohnhäusern oder Wohnungen vorhandenen Gegenständen, gleichviel ob sich die Gegenstände in Mietwohnungen oder in Eigenheimen befinden, ist in § 7 grundsätzlich abschließend geregelt. Die Vergütung ist in Bauschbeträgen zu bemessen, die auf vollständig eingerichtete Räume abgestellt und nach Ausstattungsstufen gestaffelt sind. Durch Kundmachung kann geregelt werden, was zu einer vollständigen Einrichtung mindestens gehört. Sind die für die vollständige Einrichtung eines Raumes erforderlichen Gegenstände nicht vorhanden (vgl. hiezu auch § 18 Abs. 3), so gebührt nur ein entsprechender Teil des Bauschbetrages. Wurden allerdings im Zuge der Inanspruchnahme

Gegenstände am Dachboden oder sonst in nicht bewohnten Räumen des in Anspruch genommenen Hauses abgestellt, so sind sie zu berücksichtigen; daher ist, wenn beispielsweise durch Zuzählung solcher abgestellter Gegenstände die nicht vollständige Einrichtung eines Raumes auf eine vollständige ergänzt werden kann, die Vergütung mit dem vollen Bauschbetrag zu bemessen. Befindet sich in einem Raum mehr als zur vollständigen Einrichtung gehört, so wird dennoch nur der Bauschbetrag vergütet, doch kann besonders reichliche Einrichtung unter Umständen bei der Ausstattungsstufe berücksichtigt werden.

Die einzige Ausnahme von der abschließenden Regelung der Vergütung für Gegenstände in Wohnhäusern und Wohnungen in § 7 bilden Gegenstände, die entweder selbstständig in Anspruch genommen wurden oder aus nicht mehr in Anspruch genommenen Räumen stammen, jedoch in eine noch in Anspruch genommene Wohnung verbracht worden sind. Für diese Gegenstände, die in der Regel auch einem anderen Eigentümer gehören werden, ist Sondervergütung gemäß § 8 zu leisten (vgl. § 8 Abs. 2). Wenn sonst Gegenstände in einem Raum verschiedenen Eigentümern gehören, ist der Bauschbetrag zwischen ihnen zu teilen.

§ 8 Abs. 1 regelt die Vergütung für alle übrigen beweglichen Sachen, die sich auf oder in in Anspruch genommenen Liegenschaften und Räumen mit Ausnahme von Wohnhäusern und Wohnräumen befinden. Darunter fallen in erster Linie Gegenstände der Geschäftseinrichtung (vgl. aber § 12 Abs. 2). Gemäß § 8 wird nicht Bauschvergütung, sondern Einzelvergütung auf der Basis des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände geleistet.

#### Zu § 9:

Für einen in Anspruch genommenen Garten oder Park sieht der Entwurf ebenfalls die Bemessung der Vergütung in Bauschbeträgen vor, da jede andere Bemessungsmethode zu weitläufig und kompliziert wäre. Die Bemessung gemäß § 9 gilt jedoch nicht für Gärten, die als land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu qualifizieren sind (§ 10). Die Bemessung erfolgt nach dem Flächenausmaß, die Sätze sind nach dem Prinzip fallender Quadratmetersätze bei steigender Grundfläche aufgebaut.

#### Zu § 10:

Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist keine Pauschalbemessung vorgesehen. Die bisher übliche Bemessung nach ortsüblichen Pachtzinsen hat sich bewährt, es lag kein Grund vor, davon abzugehen. Unter § 10 fallen auch Grundstücke von Handelsgärtnerien.

#### Zu § 11:

Für alle übrigen Grundstücke sowie für Hallen aller Art konnten gleichfalls keine Bauschbeträge oder festen Sätze vorgesehen werden. Die Vergütung ist nach dem im ordentlichen wirtschaftlichen Verkehr erzielbaren Bestandzins zu bemessen.

#### Zu § 12:

§ 12 regelt die Vergütung für als Ganzes in Anspruch genommene Betriebe. Analog § 10 und § 11 ist der bei Bestandgabe im freien wirtschaftlichen Verkehr erzielbare Bestandzins zu ermitteln. Die Vergütung für die in Anspruch genommenen Betriebe ist eine Globalvergütung, die jede Sondervergütung für einzelne zum Betrieb gehörige bewegliche oder unbewegliche Sachen ausschließt, ohne Rücksicht darauf, wem die Sachen gehören (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2). Für gleichartige Betriebe kann gemäß Abs. 3 mittels Verordnung eine vereinfachte Vergütungsfestsetzung durch Pauschalermittlung nach kennzeichnenden Betriebsmerkmalen angeordnet werden. Inwieweit dies eine Netto- oder Bruttovergütung sein soll, kann in der Verordnung festgesetzt werden.

#### Zu § 13:

Die Begründung für die Ermächtigung zum Vertragsabschluß gemäß § 13 ergibt sich aus Abschnitt II des allgemeinen Teiles der Erläuterungen. Wichtig ist, daß derartige Vertragsabschlüsse nur über Objekte zugelassen sind, die von einer Besatzungsmacht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vergütungsgesetzes faktisch in Anspruch genommen waren. Für spätere Inanspruchnahmen sind Vertragsabschlüsse der Bundesregierung mit einer Besatzungsmacht nicht zulässig.

#### Zu § 14:

Wie bereits im allgemeinen Teil bemerkt wurde, stellt die Bestimmung des § 14 Abs. 1 das Kernstück der Vergütungsregelung auf dem Besatzungssektor dar. Darnach ist der Bund unabhängig davon, ob die von einer Besatzungsmacht faktisch in Anspruch genommene Sache auch nach bundesrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen ist, zur Leistung der Vergütung und zur Bezahlung der Nebenauslagen gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz verpflichtet, wenn er von einer Besatzungsmacht für die Inanspruchnahme Zahlungen entgegennimmt. Es macht auch keinen Unterschied, ob diese Zahlungen von der Besatzungsmacht auf Grund von Einzelverträgen mit der Bundesregierung gemäß § 13 oder sonst auf Grund einer mit der Besatzungsmacht getroffenen Regelung geleistet werden. Die Verpflichtung des Bundes erstreckt sich nur auf Zeiträume, die nach Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes liegen und für die von der

Besatzungsmacht tatsächlich Zahlungen entgegenommen werden. Solange eine Besatzungsmacht dem Bund keine Zahlungen leistet, ist der Bund auch nicht zur Leistung von Vergütungen an die Betroffenen verpflichtet, es sei denn, es läge eine Inanspruchnahme auf Grund bündesrechtlicher Vorschriften vor, für die der Bund gemäß Abschnitt I zur Vergütungsleistung verpflichtet ist.

Der Kreis der gemäß § 14 Anspruchsberechtigten ist derselbe wie im § 3, jedoch sind das Deutsche Reich, die ehemaligen Reichsgaue und jede juristische Person, an der das Deutsche Reich mittelbar oder unmittelbar vorwiegend beteiligt ist, von der Anspruchsberechtigung gemäß § 14 grundsätzlich ausgeschlossen, mag es sich um Eigentumsrechte, Unternehmerrechte oder Mietrechte dieses Personenkreises handeln. Diese Ausnahme entspricht den alliierten Vorschriften über das Deutsche Eigentum in Österreich, aber auch der Erwägung, daß das Reichseigentum nicht anders zu behandeln ist als österreichisches Staatseigentum. Die Besatzungsmächte haben Vergütungszahlungen für Staatseigentum, das militärischen Zwecken oder sonst Zwecken der Hoheitsverwaltung dient, in der Regel auf Grund der Haager Landkriegsordnung abgelehnt; sie konnten jedoch auch in diesen Fällen nicht mit Grund bestreiten, daß sie für die Betriebskosten und — mangels einer Vergütungszahlung — auch für die Instandhaltung aufzukommen haben. Der Bund wird also in der Regel gar nicht in die Lage kommen, für Bundes- oder Reichseigentum echte Vergütungszahlungen von der Besatzungsmacht entgegenzunehmen.

Auch der Ausschluß der Anspruchsberechtigung anderer Gebietskörperschaften, einschließlich der Gemeinden hinsichtlich der Amtsräume ihrer Dienststellen (Abs. 2 Buchstabe a) entspricht im wesentlichen der Haltung der Besatzungsmächte.

Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 im § 14 geht eindeutig hervor, daß in den Fällen, in denen dem Bestandgeber ein Vergütungsanspruch nicht zusteht, die Anspruchsberechtigung des Unternehmers nach § 3 Buchstabe b und des Mieters nach § 3 Buchstabe c unberührt bleibt.

In Abs. 3 wird Vorsorge getroffen, daß Personen, für die gemäß § 14 Abs. 1 ein Vergütungsanspruch gegen den Bund entsteht, unverzüglich durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung“, aber auch durch Einzelverständigung Kenntnis davon erhalten. Die Kundmachung hat nur deklarative Bedeutung.

#### Zu § 15 und § 16:

Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt, ist der Quadratmetersatz so bemessen, daß der Bauschbetrag für Wohn- und Geschäftsräume

eine entsprechende Instandhaltungsquote in sich schließt. Wenn nun die Besatzungsmächte die vorgesehenen Vergütungen an den Bund zahlen, so können sie billigerweise verlangen, daß der Bund auch die volle Verantwortung für die Durchführung gewisser Arbeiten übernimmt. Es handelt sich hiebei nicht nur um Instandhaltungsarbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses in Analogie zu § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes, sondern auch um gewisse andere Arbeiten, die über die Zeit der Inanspruchnahme hinauswirken und so auch dem Eigentümer zugute kommen, wie die Erneuerung von Heizungs- und Liftanlagen, der Neuanschluß des Hauses an ein Kanalsystem sowie die Stromumstellung.

§ 15 ermächtigt den Bund nicht nur zur Durchführung der Arbeiten, sondern auch zu ihrer Bevorschussung. Zur Einbehaltung der Vorschüsse sieht § 16 die Einbehaltung der dem Eigentümer zustehenden Vergütung vor und fügt, um jeden Zweifel auszuschließen, hinzu, daß für Betriebskosten gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz bestimmte Beträge nicht einbehalten werden dürfen. Aber auch von der eigentlichen Vergütung müssen dem Eigentümer, der nicht im eigenen Haus gewohnt hat, die für die Bezahlung der öffentlichen Abgaben und der Versicherungsprämien notwendigen Beträge, dem Eigentümer aber, der durch die Inanspruchnahme die Wohnung verloren hat, ein Drittel des für seine Wohnung bemessenen Bauschbetrages freibleiben. Der Mieter (§ 3 Buchstabe c) mußte in § 16 nicht eigens erwähnt werden, weil sich auf das ihm zustehende Drittel des Bauschbetrages die Einbehaltung (verbo „die dem Eigentümer zustehende Vergütung“) gar nicht bezieht.

Da die Vorschüsse oft nicht aus der Vergütung hereingebracht werden können, ist ihr Rest gemäß § 16 Abs. 2 auf die dem Eigentümer allenfalls zustehende Entschädigung nach Beendigung der Inanspruchnahme anzurechnen oder ihm in Form von Ratenzahlungen zur Rückzahlung aufzuerlegen.

§ 16 Abs. 4 stellt außer Zweifel, daß der Bund Vorschüsse für Instandhaltungsarbeiten nicht anrechnen darf, wenn sie durch außerordentliche Abnützung seitens der Besatzungsmacht notwendig geworden sind.

#### Zu § 17 bis § 22:

Hier werden die für den Besetzungssektor geltenden Verfahrensbestimmungen, die nicht wesentlich von denen der für die Inanspruchnahme maßgebenden Gesetze abweichen, zusammengefaßt.

Um nach Möglichkeit das umständlichere streitige Verfahren zu vermeiden, wird zunächst ein Anmeldungs- und Einigungsverfahren bei der zuständigen Finanzlandesdirektion vorge-

sehen, die in diesem Verfahren den zahlungspflichtigen Bund vertritt und darin nur Parteistellung hat. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, so kann von beiden Seiten ein Verwaltungsverfahren in zwei Instanzen (Landeshauptmann und Bundesministerium für Inneres) eingeleitet werden, das nach den Grundsätzen des AVG. durchzuführen ist.

§ 19 sieht die Einleitung eines neuen Verfahrens vor, wenn wesentliche Änderungen eintreten. Bei einer vorausgegangenen Einigung kann allerdings nicht jede wesentliche Änderung beachtlich sein, sondern nur eine solche, die die Aufrechterhaltung der Einigung dem Anspruchsberechtigten oder der Finanzlandesdirektion nicht mehr zumutbar macht.

§ 20 sieht ein Verwaltungsverfahren bei sonstigen Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigtem und Finanzlandesdirektion vor, während § 21 eine Regelung für den Fall trifft, daß für die Inanspruchnahme derselben Sache von zwei Personen konkurrierende Ansprüche auf die Vergütung geltend gemacht werden. In solchen Fällen muß ein Bescheid zugunsten einer Person, deren Anspruchsberechtigung sich als nicht bestehend herausstellt, trotz Rechtskraft aufgehoben und eine Entscheidung über die Rückzahlung zu Unrecht empfangener, allenfalls sogar erschlichener Vergütungsbeträge ermöglicht werden.

#### Zu § 23 und § 24:

Sie regeln die Fälligkeit der von der Finanzlandesdirektion zu zahlenden Vergütungen und sonstigen Beträgen. Bei Verzug tritt eine 4%ige Verzinsung ein.

Während für die eigentliche Vergütung — abgesehen von Beträgen, die sich auf die im Zeitpunkt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides abgelaufenen Zeiträume beziehen — die Fälligkeit kalendermäßig fixiert werden kann, muß die Fälligkeit für die Bezahlung oder Erstattung von Betriebskosten von der rechtzeitigen Vorlage der entsprechenden Belege abhängig gemacht werden, um die Finanzlandesdirektion in die Lage zu versetzen, vorgeschriebene Betriebskostenrechnungen möglichst bald der Besatzungsmacht zur Refundierung vorzulegen. Daher müssen Erstattungsansprüche bei länger zurückliegender Fälligkeit der Betriebskosten ausgeschlossen werden.

#### Zu § 25:

Diese auf Verlangen der Kreditinstitute aufgenommene Bestimmung soll ihnen ermöglichen, ihre Interessen wegen Verzinsung und Tilgung von Darlehen zu wahren, die auf Liegenschaften sichergestellt sind, für die Vergütung nach dem Gesetz gewährt wird.

#### Zu § 26 bis § 28:

Es kommt häufig vor, daß bei Freigabe von Liegenschaften oder Räumen durch eine Besatzungsmacht Gegenstände vorgefunden werden, deren Eigentümer nicht feststellbar ist, weil die Besatzungsmächte oft Sachen aus einer Unterkunft in eine andere verbracht haben. Über die herrenlosen Gegenstände muß der Bund verfügen können, sollen sich nicht die Gegenstände — meist sind es übermäßig abgenützte, wenn nicht gar wertlose Gegenstände — in den Lagerställen aufzufürmen. Die Verfügung durch den Bund darf jedoch erst nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung geschehen, damit nach Möglichkeit der Eigentümer festgestellt werden kann (§ 26).

Ähnlich ist gemäß § 27 vorzugehen, wenn vor Freigabe einer Liegenschaft oder Wohnung Gegenstände, die nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendbar sind, von der Besatzungsmacht zurückgegeben, vom Eigentümer jedoch nicht zurückgenommen werden. Auch hier ist ein Notverkauf durch den Bund und die Verpflichtung zur Herausgabe allfälliger Erlöse (§ 28) vorgesehen. Das künftige Besatzungsschäden gesetz wird dem Eigentümer verwerteter Gegenstände überdies wahlweise den Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Sache einräumen.

#### Zu § 29 und § 30:

§ 29 soll klarstellen, daß nach dem Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes auf dem Besatzungssektor nur Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegen den Bund geltend gemacht werden können. Ausgenommen sind Vergütungsansprüche für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegen sind; für solche ist gemäß § 30 Abs. 1 Vergütung nach den früher geltenden Vorschriften zu leisten. Ausgenommen sind ferner Entschädigungsansprüche wegen Besatzungsschäden; sie werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden (§ 30 Abs. 2). Schließlich werden auch Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz nicht berührt (§ 32).

#### Zu § 31:

Wenn in den letzten Jahren eine schriftliche Einigung zwischen dem Anspruchsberechtigten und einer Finanzlandesdirektion über die Höhe der Vergütung für Inanspruchnahme zugunsten einer Besatzungsmacht zustande gekommen ist, erübrigt sich die Neudurchführung eines Verfahrens nach dem Vergütungsgesetz, es sei denn, daß infolge einer Änderung der Umstände die Aufrechterhaltung der Einigung einem Partner nicht zugemutet werden kann. Als wesentliche Änderung wird auch das Inkrafttreten wesentlich geänderter Vergütungssätze nach diesem Gesetz zu gelten haben.